

# In Kürze

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau**

Band (Jahr): - **(2005)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Mutterschaftsversicherung: Arbeitsverträge überprüfen

**Am 1. Juli 2005 tritt die Mutterschaftsentschädigung in Kraft und erwerbstätige Mütter haben Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub. Auch wenn noch nicht alle juristischen Details geklärt sind, tun die Spitex-Organisationen gut daran, die Arbeitsverträge mit Blick auf die Mutterschaftsversicherung zu kontrollieren.**

(FI) Das Obligationenrecht (OR) regelt, wie lange der Lohn bei Krankheit oder Unfall bezahlt werden muss. Bis anhin wurde eine Schwangerschaft und insbesondere die Niederkunft gemäss OR als «Krankheit» behandelt und entsprechend gleich gehandhabt. Neu wird die Lohnzahlungspflicht bei Mutterschaft einheitlich geregelt. Eine Arbeitnehmerin hat nun gemäss OR Art. 329f Anspruch auf einen Mutterschaftsurlaub von mindestens 14 Wochen. Die Erwerbsersatzordnung (EOSG) – bis anhin für die finanziellen Leistungen während des Militärdienstes – regelt neu auch die Mutterschaftsentschädigung.

Eine Frau ist anspruchsberechtigt, wenn sie während der neun Monate unmittelbar vor der Geburt ihres Kindes AHV-rechtlich obligatorisch versichert war oder in diesen neun Monaten mindestens fünf Monate eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat. Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung entsteht am Tag der Geburt des Kindes und endet spätestens 14 Wochen nach der Niederkunft. Die Höhe des Taggeldes entspricht 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens der Mutter vor der Geburt. Der Höchstbetrag beträgt 172 Franken pro Tag; das

entspricht einem 100 Prozent Lohn von 6450 Franken. Die Mutterschaftsentschädigung wird als Taggeld über den Arbeitgeber ausgerichtet.

Spitex-Organisationen sollten rechtzeitig daran denken, ihre bestehenden Arbeitsverträge mit Blick auf die Mutterschaftsversicherung zu kontrollieren. Arbeitsrechtlich spezialisierte Juristinnen und Juristen schlagen vor, als erstes die Arbeitsverträge anzupassen, falls diese den bezahlten Mutterschaftsurlaub nicht speziell aufführen. Es ist zu beachten, dass Arbeitsverträge mit einer besseren, d.h. über das Gesetz hinausgehenden Mutterschaftsregelung, nur geändert werden können, wenn eine sogenannte Änderungskündigung vorgenommen wird. Organisationen, die für ihren Betrieb eine spezielle private Mutterschaftsversicherung (Taggeldversicherung) abgeschlossen haben, müssen diesen Versicherungsschutz auf den 1. Juli 2005 anpassen oder aufheben. Die Versicherer haben ihrerseits abzuklären, ob eine Erweiterung der gesetzlichen Dauer des bezahlten Mutterschaftsurlaubs von 14 auf 16 Wochen sowie die Ergänzung des Lohnes von 80 auf 100% überhaupt versichert werden kann. Prämien, die bereits voraus bezahlt wurden, müssen zurück erstattet werden.

Abschliessend bleibt festzuhalten, dass noch einiges bei der Umsetzung der neuen Mutterschaftsentschädigung ungeklärt ist. Die Spitex-Organisationen sind verpflichtet, sich entsprechend zu informieren. Die Geschäftsstellen der Spitex-Kantonalverbände bleiben am Ball und werden ihre Mitglieder auf weitere Neuerungen hinweisen. Sie erteilen bei Bedarf auch gerne telefonische Auskünfte. Über privat abgeschlossene Taggeldversicherungen können nur die zuständigen Versicherer Auskunft erteilen. □

## In Kürze

### Günstig fahren

Der Sponsoringpartner Renault des Spitex Verbands Schweiz bietet den Basisorganisationen noch attraktivere Konditionen an. Zusätzlich zum Spitex-Flottenrabatt von 9% (Netto-Modelle) resp. 16% (Brutto-Modelle) gewährt Renault eine Volumenprämie von 5%. Für Details: [www.spitex.ch](http://www.spitex.ch). □

### Gesundheitstage

Im Kultur- und Kongresszentrum Luzern (KKL) finden am 22. und 23. Februar die 1. Luzerner Trendtage Gesundheit statt. Titel der breit angelegten Tagung: «Machbarkeit, Finanzierbarkeit und Ethik: Medizinischer Fortschritt als gesellschaftliche Herausforderung». Initiant und Präsident des Trägervereins Forum Gesundheit ist der Luzerner Regierungsrat Markus Dürr, Präsident der Gesundheitsdirektorenkonferenz. Für Informationen: [www.trendtage-gesundheit.ch](http://www.trendtage-gesundheit.ch), Telefon 041 318 37 97. □

### Ringens um Rechte

Zu ihrem 25-jährigen Bestehen hat die Patientenstelle Zürich eine Broschüre über ihr langes Engagement im Gesundheitswesen herausgegeben. Der Titel: «Ringens um Recht. Geschichten rund ums Schlichten». Auf 124 Seiten werden die Bemühungen auf dem Weg zu einer möglichst patientenfreundlichen Gesundheitsversorgung beschrieben. Bezug: Verein Patientenstelle Zürich, Postfach, 8042 Zürich, Telefon 01 361 92 52 (Fr. 12.–). □

### Berner Partnertag

Im Kanton Bern trafen sich auf Einladung des Spitex-Verbandes und der Pro Senectute erstmals die Organisationen der ambulanten Gesundheitsversorgung und der Altershilfe zu einem

Partnertag. Aus der Tagung, an der 20 Organisationen teilnahmen, resultierten sechs konkrete Projekte: Entlastungsdienst für Angehörige, präventive Hausbesuche, Vernetzung der Dienste «an Ort», Freiwillige gesucht, Tableau der Angebote sowie Selbstbestimmung und Würde. Der 2. Partnerschaftstag wird im Oktober 2005 stattfinden. Auskünfte unter [www.spitexbe.ch](http://www.spitexbe.ch). □

### Attest-Ausbildung

Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) hat einen Leitfaden für die Attest-Ausbildungen kurzfristig in die Vernehmlassung gegeben. Der Leitfaden gilt für alle zweijährigen Berufsausbildungen. Attest-Ausbildungen richten sich in erster Linie an lernschwache Jugendliche, die in einem definierten Arbeitsfeld klar strukturierte und standardisierte Tätigkeiten ausüben. Der Spitex Verband Schweiz unterstützt grundsätzlich die Möglichkeit für Attest-Ausbildungen, betonte aber in seiner Stellungnahme, dass sich die Spitex wegen der Rahmenbedingungen nicht für Attest-Ausbildungen von lernschwachen Jugendlichen eigne. Für Erwachsene, die sich nicht für eine Ausbildung mit Eidg. Fähigkeitszeugnis entschliessen könnten, bestehe jedoch in der Spitex ein Bedarf. □

### Gerontologie heute

Das Zentrum für Gerontologie der Universität Zürich schreibt eine Weiterbildung aus zum Thema «Gerontologie heute – besser verstehen, erfolgreich vermitteln, innovativ gestalten». Der Studiengang dauert vom 20. Mai bis 30. September 2005 und umfasst zwölf Unterrichtstage. Für Informationen: [www.zfg.unizh.ch](http://www.zfg.unizh.ch) oder [www.weiterbildung.unizh.ch](http://www.weiterbildung.unizh.ch). □